

# Hebammenvertrag von Hebamme Eva Messauer Koubska

## Allgemeines

Der Hebammenberuf umfasst die Betreuung und Pflege der Schwangeren, Gebärenden und Wöchnerin, die Beistandsleistung bei der Geburt sowie die Mitwirkung bei der Mutterschafts- und Säuglingsfürsorge. (Hebammengesetz §2. (1))

Bei von der Norm abweichenden, oder krankhaften Zuständen werde ich Sie zu einem Arzt überweisen, oder an eine soziale Einrichtung weiterleiten. (Hebammengesetz §4. (1))

Die Hebamme ist gemäß § 7 des Hebammengesetzes (HebG) hinsichtlich der anvertrauten und bekannt gewordenen Tatsachen und Geheimnisse zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die Hebamme ist im Rahmen ihrer Berufsausübung haftpflichtversichert und kommt ihrer Aufklärungspflicht laut Hebammengesetz §9a nach durch diesen Vertrag sowie dem nachfolgend beschriebenen verpflichtenden Erstgespräch

## Vertragsabschluss

Voranmeldung zu einer Betreuung durch die Hebamme erfolgt auf die Internet-Anmeldefunktion an der Homepage [www.evahebamme.at](http://www.evahebamme.at).

Der Behandlungsvertrag zwischen der Hebamme und der Klientin kommt erst nach erfolgtem kostenpflichtigen Erstgespräch, Erklärung des Leistungskataloges der Hebamme und durch Unterschreiben dieses Behandlungsvertrags zu Stande.

## Leistungskatalog der Hebamme

Die Hebamme bietet die folgenden Leistungen im Rahmen eines Krankenkassenvertrages an:

- **Betreuung nach ambulante Geburt**

Die Betreuung beinhaltet 1 Hausbesuch in der Schwangerschaft und täglich 1 Hausbesuch vom 1. bis zum 5. Tag nach der Geburt. Bei Bedarf noch bis zu 7 weitere Hausbesuche bis zum Ende der 8. Woche nach der Geburt bei besonderen Problemen (z. B. Stillschwierigkeiten, Dammverletzungen ...)

- **Betreuung nach vorzeitiger Entlassung (vor dem 4. Tag nach der Geburt)**

Täglich 1 Hausbesuch ab dem Tag nach der Entlassung bis zum 5. Tag nach der Geburt. Bei Bedarf noch bis zu 7 weitere Hausbesuche bis zum Ende der 8. Woche nach der Geburt bei besonderen Problemen (z. B. Stillschwierigkeiten, Dammverletzungen ...)

- **Betreuung nach vorzeitiger Entlassung nach Kaiserschnittentbindung, Frühgeburt oder Mehrlingsgeburt (vor dem 6. Tag nach der Geburt)**

Täglich 1 Hausbesuch ab dem Tag nach der Entlassung bis zum 6. Tag nach der Geburt. Bei Bedarf noch bis zu 7 weitere Hausbesuche bis zum Ende der 12. Woche nach der Geburt bei besonderen Problemen (z. B. Stillschwierigkeiten, Dammverletzungen ...)

- **Betreuung ab dem 6. Tag nach der Geburt**

Max. 7 weitere Hausbesuche vom 6. Tag bis zur 8. Woche nach der Geburt bei besonderen Problemen (z. B. Stillschwierigkeiten, Dammverletzungen ...)

Die Hebamme bietet auch die folgenden Leistungen, die **nicht** mit der Krankenkasse verrechenbar sind, an:

- **Vorsorge und Beratung in der Frühschwangerschaft (vor der 18. SSW) und sonstige Beratungsgespräche während der Schwangerschaft**
- **Beratungsgespräch im 1. Lebensjahr**
- **Geburtsvorbereitungskurse in der Gruppe**
- **Geburtsvorbereitungskurse - Individuell gestaltet**
- **Rückbildungskurs in der Gruppe**

Hausbesuche werden von der Hebamme nach Bedarf der Klientin, bzw. des Neugeborenen oder Säuglings abgestimmt. Ein Hausbesuch dauert in etwa 50 Minuten. Bei übermäßiger Überschreitung der vorgesehenen Visitenlänge, behält sich die Hebamme vor, der Klientin direkt einen Kostenzuschlag (40 Euro/angefangene Halbstunde) zu verrechnen. Diese Kosten werden von der Krankenkasse nicht rückvergütet.

Die Klientin ist verpflichtet, der Hebamme bei jeder Anamnese alle nötigen Informationen zu erteilen und wahrheitsgemäße Angaben über Umstände mitzuteilen, welche aus Sicht der Hebamme für die Betreuung und der Gesundheit der Klientin, sowie der Neugeborenen oder Säugling notwendig sind. Diese Informationspflicht umfasst mögliche Ansteckungskrankheiten.

Die Klientin ist verpflichtet alle Änderungen über ihre Personendaten unverzüglich mitzuteilen.

## **Kosten**

### **Mit Krankenkassen verrechenbare Leistungen:**

#### **Bei ambulanter Geburt**

Hausbesuch in der Schwangerschaft (1 möglich)	\$\$Preise-Hausbesuch\$\$ Euro
Hausbesuch Wochenbett in den ersten 5 Tagen und zwischen dem 6.Tag und 8. Woche nach der Geburt	\$\$Preise-Hausbesuch\$\$ Euro
Zuschlag für Hebammenbeistand Sonn- und Feiertag	\$\$Preise-Feiertagszuschlag\$\$ Euro
Kilometergeld bei Hausbesuch	\$\$Preise-Kilometergeld\$\$ Euro/Km
Material und Medikamente für das Wochenbett pauschal	\$\$Preise-Material-Entbindung\$\$ Euro

### **Bei Entlassung aus dem Krankenhaus**

Hausbesuch Wochenbett in den ersten 5 Tagen und zwischen dem 6.Tag und 8. Woche nach der Geburt	\$\$Preise-Hausbesuch\$\$ Euro
Zuschlag für Hebammenbeistand Sonn- und Feiertag	\$\$Preise-Feiertagszuschlag\$\$ Euro
Kilometergeld bei Hausbesuch	\$\$Preise-Kilometergeld\$\$ Euro/Km
Material und Medikamente für das Wochenbett pauschal	\$\$Preise-Material-Entlassung\$\$ Euro

Für die oben genannten Leistungen durch eine Wahlhebamme erstattet die Krankenkasse 80% der Kosten.

### **Mit Krankenkassen nicht verrechenbare Leistungen:**

Für andere Leistungen der Hebammen wie Geburtsvorbereitung, Stillberatung, Rückbildungsgymnastik etc. erfolgt keine Rückerstattung durch die Krankenkassen (nicht im Tarif enthalten)

### **Kosten (nicht mit Krankenkasse verrechenbar)**

Vorsorge und Beratung in der Frühschwangerschaft (vor der 18. SSW) und sonstige Beratungsgespräche während der Schwangerschaft	70 Euro, plus Kilometergeld bei Hausbesuch
Stillberatung	70 Euro, plus Kilometergeld bei Hausbesuch
Beratungsgespräch im 1. Lebensjahr	70 Euro, plus Kilometergeld bei Hausbesuch
Zuschlag für Hebammenbeistand Sonn- und Feiertag	
Kilometergeld bei Hausbesuch	
Geburtsvorbereitungskurs für detaillierte Information siehe Homepage	<a href="http://www.evahebamme.at">www.evahebamme.at</a>

### **Für sämtliche oben angeführten Leistungen und Preise gilt:**

Änderung der Preise sind jederzeit möglich.

Bei Absage eines Termins unter 24 Stunden wird der volle Betrag verrechnet. Sollte die Klientin bei einem vereinbarten Besuch nicht anwesend sein wird ein Schadensersatz in der Höhe von einem gleichwertigen Betrag der Privatstunden plus Fahrkosten für den ausgefallenen Termin in Rechnung gestellt. Diese Kosten werden von der Krankenkasse nicht rückvergütet und sind privat zu bezahlen.

Bei von Krankenkassen verrechenbaren Leistungen erfolgt das Abrechnen der Kosten, nach Erhalten der Unterschrift der Klientin, von der Hebamme direkt mit der Krankenkasse. Die Klientin bekommt keine Honorarnote. Nach Bedarf kann eine Bestätigung der Betreuung erstellt werden.

Bei mit den Krankenkassen nicht verrechenbaren Leistungen erfolgt das Abrechnen der Kosten in Form einer Honorarnote nach der Erbringung jeder vereinbarten Einzelleistung. Falls mehr als eine Leistung erbracht wird, erscheinen diese vereinzelt in der Rechnung.

Bei Honorarnoten ist die Bezahlung des Gesamtbetrages innerhalb von 14 Tage nach Erhalt der Rechnung auf das auf der Rechnung angeführte Konto zu leisten oder kann direkt vor Ort durch Barzahlung mit Zahlungsbestätigung beglichen werden.

Die Hebamme ist berechtigt für jede Mahnung Mahnspesen in der Höhe von 10 Euro in Rechnung zu stellen.

## **Erreichbarkeit der Hebamme**

### **Telefonate/SMS**

Die Hebamme ist von 08:00-16:00, Montag bis Freitag telefonisch erreichbar. Während Beratungen, Visiten und Kursen werden keine Anrufe entgegengenommen. Mailboxnachrichten werden selbstverständlich sobald wie möglich beantwortet. Bei Problemen außerhalb dieses Zeitraums und bei Notfällen wird das Konsultieren eines Arztes empfohlen.

Fachliche Fragen per SMS können, aus Grund des Datenschutzes, generell nicht beantwortet werden.

Die Kosten für fachliche Beratungen über das Telefon werden von den Krankenkassen nur 3-mal während der Betreuung übernommen. Bei übermäßiger Inanspruchnahme dieser Leistung behält sich die Hebamme vor, einen Kostenzuschlag (50 Euro/Telefonat, egal wie lange) zu verrechnen. Diese Kosten werden von der Krankenkasse nicht rückvergütet.

### **Kontaktaufnahme nach der Geburt für die Betreuung im Wochenbett:**

Bei einer vereinbarten Wochenbett Nachbetreuung, ist die Hebamme mit einer SMS zu benachrichtigen.

Bei ambulanten Entbindungen ist vor der Entlassung aus dem Krankenhaus, die Kontaktaufnahme mit der Hebamme, inklusive eine Rückantwort mit Terminvereinbarung vorgesehen. Bei ambulanten Entbindungen werden innerhalb der ersten 4 Tage nach der Geburt Betreuungstermine auch am Wochenende und Feiertagen vereinbart.

Bei Nachbetreuung nach Krankenhausaufenthalt ist die Kontaktaufnahme mit der Hebamme spätestens am Tag vor der voraussichtlichen Entlassung vorgesehen. Termine werden nach Ermessen der Hebamme eingeplant. Ein Termin am Tag nach der Entlassung, am Wochenende oder an Feiertagen ist nicht garantiert.

## **Krankenstand/ Urlaubsvertretung**

Im Fall eines Krankenstandes der Hebamme, wird versucht ein Ersatz zu finden, und wird – soweit eine Vertretung gefunden wird, mit dieser Vertretung ein weitere Betreuungsvertrag abgeschlossen. Dies kann jedoch nicht garantiert werden. Für den Fall, dass nur eine private Hebamme (kein Kassenvertrag) als Ersatz gefunden werden kann, muss die Abrechnung von der Klientin mit dieser Hebamme vereinbart werden. Das konstruktive Mitwirken der Klientin bei der Organisation einer professionellen Weiterversorgung wird erwartet.

Während angegebener Urlaubszeiten ist keine automatische Vertretung durch eine andere Kassenvertragshebamme vorgesehen. Die Ersatz-Betreuung ist von der Klientin somit selber zu organisieren.

## **Ablehnung und Betreuungsabbruch**

Aus verschiedenen Gründen kann es zu einer Ablehnung oder zu einem Betreuungsabbruch durch die Hebamme kommen. Ablehnung und Betreuungsabbruch erfolgen begründet und werden dokumentiert. Informationen über Alternativen werden gegeben. Falls notwendig wird Information und Absprache mit relevantem Umfeld gehalten (Ärzte, Behörden etc.)

Rücktritt seitens der Frau kann ausschließlich durch eine schriftliche Ablehnung der Betreuung erfolgen.

## **Vertragsänderungen**

Vertragsveränderungen können ausschließlich nur schriftlich erfolgen. \_

## **Datenschutz**

Ich, die Klientin, erkläre mich damit einverstanden, dass meine angegebenen Daten für die DSGVO-konforme Verarbeitung zum Zwecke der Erbringung der Hebammen-Dienstleistungen verarbeitet werden dürfen. Sofern noch keine Dienstleistungen erbracht wurden, kann diese Einwilligung jederzeit widerrufen werden. Wenn bereits Dienstleistungen erbracht wurden werden die Daten lediglich zum Nachweis der korrekten Abwicklung der bisherigen Tätigkeit (z.B.: Dokumentation der Hebammenleistung, Abrechnung der

Hebammenleistung) verwendet. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf verarbeiteten Daten nicht berührt.

Die Daten der Klientin werden nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten für Dokumentation und Abrechnung (30 Jahre bei Hausgeburten, in allen anderen Fällen 10 Jahren) unwiderruflich gelöscht. Ihre Daten geben wir nicht ohne Ihre Einwilligung weiter - mit Ausnahme gesetzlicher Verpflichtungen bzw. zur Vertragsdurchführung wie z.B. der Abrechnung.

Ich, die Hebamme, verarbeite die Daten in Übereinstimmung mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Der Klientin stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zu. Wenn Sie glauben, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in irgendeiner Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei der Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist dies die Datenschutzbehörde.

## **Gerichtsstand**

Für allfällige Streitigkeiten aus gegenständlichem Behandlungsvertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Baden bei Wien vereinbart.

## **Schlussbestimmung**

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus diesem Vertrag.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder ungültig werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsvorschriften nicht berührt.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der nicht rechtswirksamen Bestimmungen, unverzüglich eine solche zu vereinbaren.

Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nachstehende Rechtsquellen in nachstehender Reihenfolge:

1. Dieser Vertrag
2. Die AGB's der Hebamme die diesem Vertrag beiliegen

**Der Leistungskatalog wurde von der Hebamme ausführlich erklärt und ich möchte die vereinbarten obengenannten Leistungen in Anspruch nehmen. Mit meiner Unterschrift stimme ich dem Behandlungsvertrag und den beiliegenden AGB's unwiderruflich zu und bestätige insbesondere, dass ich die darin enthaltenen Datenschutzinformationen gelesen und verstanden habe.**

Anlagen:

Die AGB's der Hebamme Eva Messauer Koubska von 2025